

109. 1. Kann der Thatbestand wissentlich falscher Anschuldigung darin gefunden werden, daß ein Dritter der Behauptung ehrenrühriger Thatfachen bezichtigt wurde, obwohl solche Thatfachen wirklich behauptet waren und der Bezichtigende an die Unerweislichkeit derselben glaubte, die behaupteten Thatfachen aber, wie dieser mußte, der objektiven Wahrheit entsprachen?

2. Bedeutung des Begriffsmerkmals „nicht erweislich wahr“:
§. 186 St.G.B.'s.

St.G.B. §§. 164. 186. 190.

III. Straffenat. Ur. v. 23. September 1889 g. S. Rep. 1725/89.

I. Landgericht Rostock.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles hat die Angeklagte in einer wegen Beleidigung erhobenen Privatklage die Hebamme M. der üblen Nachrede (§. 186 St.G.B.'s) beschuldigt, indem sie der Privatbeflagten vorwarf, dieselbe habe ihr, der Angeklagten, nachgesagt, sie, die Angeklagte, habe „ein Huhn weggenommen“. Daß diese ehrenrührige Nachrede der M. gar nicht zur Last falle, d. h. daß die Äußerung nicht geschehen, oder daß sie nicht ehrenrührig sei, erwähnt das Urtheil nicht. Wohl aber konstatiert dasselbe, daß in einem während des Privatklageverfahrens gegen die Angeklagte eingeleiteten Strafverfahren die letztere wegen Entwendung des Huhnes rechtskräftig verurtheilt, die M. daraufhin in Gemäßheit des §. 190 St.G.B.'s in der Berufungsinstanz von der Anklage der Beleidigung freigesprochen worden sei, stellt auch von neuem fest, daß Angeklagte in Wahrheit ein Huhn entwendet habe, und verurtheilt jetzt die Angeklagte auf Grund des §. 164 St.G.B.'s, weil sie in ihrer Privatklage gegen die M. die ihr bekannte Wahrheit der von der M. behaupteten Thatfache, somit einen Strafausschließungsgrund des in §. 186 St.G.B.'s vorgesehenen Deliktes, verschwiegen, folglich die M. wissentlich falsch bei Gericht der ehrenrührigen Nachrede beschuldigt habe. Die Einrede der Verteidigung, die Angeklagte sei bei Erhebung der Privatklage sich jedenfalls der Erweislichkeit der wider sie erhobenen Diebstahlsbeschuldigung nicht bewußt gewesen, wird zwar thatsächlich für nicht widerlegt, rechtlich aber für unerheblich erachtet. Wesentlich gegen diese Erwägung richtet sich der unrichtige Anwendung der §§. 186. 164 St.G.B.'s rügende Revisionsangriff.

Was zunächst die Frage anlangt, ob die Unerweislichkeit der behaupteten Thatsachen im Sinne des §. 186 St.G.B.'s ein Thatbestandsmerkmal oder die Erweislichkeit derselben nur einen Strafausschließungsgrund abgiebt, so hat man sich der von verschiedenen Senaten des Reichsgerichtes vertretenen, die letztere Alternative bejahenden Rechtsauffassung anzuschließen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 207, Bd. 9 S. 150.

Nach den Motiven zum zweiten Entwurfe des §. 184 St.G.B.'s, nach der Fassung der Voraussetzung „wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist“ und nach dem inneren Verhältnisse der §§. 186. 187 St.G.B.'s zu einander wird daran festzuhalten sein, daß das Gesetz im §. 186 St.G.B.'s von der Vermutung der Ehrenhaftigkeit des Beleidigten und der Rechtswidrigkeit jedes den guten Namen des anderen verletzenden Angriffes ausgeht, deshalb die Nachrede ehrenrühriger Dinge an sich als Form der Beleidigung verbietet und ohne Rücksicht auf den guten oder bösen Glauben des Beleidigers die objektive Unwahrheit der behaupteten Thatsachen so lange unterstellt, als nicht der Beweis ihrer Wahrheit erbracht ist. Und gerade, weil die Richterweislichkeit oder Unwahrheit kein Moment des Thatbestandes selbst ist, gehört es auch nicht zur Substanziierung der Anklage aus §. 186 St.G.B.'s, diese Richterweislichkeit zu behaupten oder darzuthun, und gehört es ferner nicht zu dem vom §. 186 St.G.B.'s erforderten Vorsatze, sich der Unerweislichkeit der vom Beleidiger behaupteten Thatsachen bewußt zu sein.

Da nun, wie anderweitig wiederholt vom Reichsgerichte anerkannt worden ist,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 229, Bd. 7 S. 207, Bd. 3 S. 228,

wissenschaftliche Falschheit einer Anschuldigung im Sinne des §. 164 St.G.B.'s selbst dann vorliegt, wenn zwar sowohl der objektive wie der subjektive Thatbestand einer vom Beschuldigten verübten strafbaren Handlung indiziert ist, der Anzeigende aber geflissentlich ihm bekannte Thatumstände, durch welche die Strafbarkeit der fraglichen Handlung ausgeschlossen oder wieder aufgehoben wird, unerwähnt läßt, so hängt die Entscheidung der von der Revision bewegten Rechtsfrage wesentlich davon ab, in welchem Sinne „Erweislichkeit“ der ehrenrührigen Thatsache als Strafausschließungsgrund zu gelten hat, insbesondere ob

und inwieweit „Erweislichkeit“ der Wahrheit mit der materiellen Wahrheit selbst, und das Bewußtsein der letzteren mit dem Bewußtsein der Erweislichkeit gleichwertig ist. Denn nur beim Vorliegen solcher rechtlichen Äquivalenz wird sich mit dem Instanzrichter der Satz vertreten lassen, daß, wenn die Angeklagte auch nur der objektiven Wahrheit der gegen sie erhobenen üblen Nachrede sich bewußt war, sie sich dieselbe rückhaltlos gefallen lassen mußte, gleichviel, ob die *M.* ihrer Annahme nach unerweisliche, vielleicht nur zufällig mit der Wirklichkeit übereinstimmende Dinge mutwillig behauptete oder nicht.

Die in dieser Beziehung möglichen Zweifel hängen wesentlich mit der Fassung des hier in Frage stehenden Strafausschließungsgrundes zusammen, „wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist“. Man könnte nicht ohne Grund behaupten, daß der Ausdruck „erweislich wahr“ nicht gleichbedeutend ist mit dem Ausdrucke „wahr“, und daß der Gesetzgeber, indem er mit Vorbedacht die „Erweislichkeit“ der Wahrheit forderte, damit unzweideutig zu erkennen geben wollte, wie eine über einen Dritten behauptete ehrenrührige Thatsache bis zum Erweise ihrer positiven Wahrheit als unwahr zu gelten habe. Daraus ließe sich dann weiter zu Gunsten der Revision folgern, daß, wenn zum Thatbestande des im §. 186 St.G.B.'s vorgesehenen Deliktes sonach lediglich die Behauptung oder Verbreitung ehrenrühriger Thatsachen gehört und der Strafrichter den Thatbestand als erbracht ansehen muß, solange ihm nicht die Einrede und der Gegenbeweis der Wahrheit entgegentritt, der Strafausschließungsgrund, welcher sich auf diese Einrede und diesen Gegenbeweis stützt, einen überwiegend prozessualen und formalen Charakter an sich trägt. Hierfür könnte des weiteren auf die Bestimmung des §. 190 St.G.B.'s verwiesen werden, welcher einen deutlichen Beleg dafür enthalte, wie entschieden der Gesetzgeber bei der üblen Nachrede nicht die materielle Wahrheit, sondern gewisse formale Voraussetzungen derselben im Auge gehabt habe. Denn nur von dem letzten, nicht vom ersten Gesichtspunkte ist es zu erklären, daß der Beweis der Wahrheit schlechthin als erbracht gelten soll, sobald der Beleidigte wegen der ihm nachgeredeten strafbaren Handlung „rechtskräftig verurteilt“ worden und der Beweis der Wahrheit schlechthin ausgeschlossen sein soll, wenn der Beleidigte wegen derselben Handlung „vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen“ worden ist. Die materielle Wahrheit würde

zweifellos erfordern, daß einmal der Zeitpunkt der Freisprechung vollkommen gleichgültig wäre, und in jedem Falle dem über die Verleumdung erkennenden Strafrichter der Gegenbeweis müßte geführt werden dürfen, daß die an anderer Stelle erfolgte Verurteilung oder Freisprechung den Thatfachen nicht entspreche. Aus solchen und anderen Erwägungen würde sich dann der Schluß rechtfertigen, die Norm des §. 186 St.G.B.'s besage: Niemand darf über einen Anderen verächtlich machende Thatfachen behaupten oder verbreiten, es sei denn, daß er sie als wahr erweisen kann.

Und hieraus würde sich schließlich allerdings der von der Revision vertretene Rechtsatz ergeben, daß im vorliegenden Falle die M. in der That des im §. 186 St.G.B.'s vorgesehenen Delictes schuldig war, wenn sie den der Angeklagten nachgeredeteten Diebstahl nicht erweisen konnte, und daß die Angeklagte nicht einen Strafausschließungsgrund verschwieg, sondern eine in jeder Beziehung begründete Anschulldigung erhob, wenn sie in ihrer Privatklage gegen die M. zwar die materielle Wahrheit, auf die es rechtlich nicht ankam, für sich behielt, aber ihrer Überzeugung gemäß die rechtlich allein in Betracht kommende Unerweislichkeit des ihr vorgeworfenen Diebstahles unterstellte. Die Bemerkung in den Urteilsgründen, Angeklagte sei verpflichtet gewesen, in ihrer Privatklage „den gesamten ihr bekannten Sachverhalt der Behörde vorzutragen“, erscheint dem gegenüber bedeutungslos, da gerade streitig ist, ob zu dem „gesamten“, für die Beleidigungsklage wesentlichen „Sachverhalt“ die Erörterung der materiellen Wahrheit oder nur die Frage ihrer Erweislichkeit gehört.

Sowenig indessen das Gewicht dieser Zweifel verkannt werden mag, so haben dieselben doch vor den Anforderungen der materiellen Gerechtigkeit zurückzutreten. Unzweifelhaft würde die M. materiell zu Unrecht wegen übler Nachrede auch dann verurteilt worden sein, wenn sie in keiner Instanz den Hühnerdiebstahl hätte erweisen können, der Beweis des Diebstahles aber nach ihrer rechtskräftig erfolgten Verurteilung erbracht wäre. Es sind im Grunde doch nur die Schwierigkeiten der Beweisführung bezüglich der Negative „Unwahrheit“ gewesen, welche den Gesetzgeber bestimmt haben, den Begriff „unwahr“ durch „nicht erweislich wahr“ zu ersetzen. Materiell hätte er auch hierbei die wirkliche Wahrheit und Unwahrheit im Sinne, wollte er im §. 186 St.G.B.'s die Nachrede ehrenrühriger unwahrer Thatfachen verbieten,

die Nachrede der gleichen wahren Thatsachen freigegeben. Beschuldigte die Angeklagte daher die M. der Beleidigung aus §. 186 St.G.B.'s, so behauptete sie zugleich die Unwahrheit der ihr nachgeredeten Thatsachen. Waren die letzteren, wie sie wußte, wahr, so war die Behauptung der Unwahrheit objektiv und subjektiv falsch, und die Beschuldigung der Beleidigung grundlos. Eine materiell wahre Thatsache steht im Sinne des §. 186 St.G.B.'s der „erweislich wahren“ Thatsache mindestens gleich. Und das Bewußtsein der Wahrheit enthält zugleich das Bewußtsein ihrer Erweislichkeit. Jede grundsätzliche Unterscheidung zwischen der einen und der anderen Voraussetzung würde für Fälle der vorliegenden Art zu Gunsten möglicher Erweiterung des Rechtsschutzes gegen üble Nachrede einen die Unwahrheit begünstigenden und daher unsittlichen Gedanken in die Norm des §. 186 St.G.B.'s hineinragen. Daher war die Revision zu verwerfen.